

Tiergesetz ist in Kraft

Seit dem 1. April 2003 ist das revidierte Tiergesetz "Tiere sind keine Sachen" in Kraft gesetzt. Hunden wird dadurch eine vernünftige gesetzliche Besserstellung gewährt. Nun liegt es am Gesetzgeber, die geänderten gesellschaftlichen Wertvorstellungen gegenüber dem Tier als empfindungsfähigem Lebewesen auch in die aktuelle Revision des Tierschutzgesetzes einzubringen.

Für Hunde bedeutet das angepasste Tiergesetz eine schon lange fällige Verbesserung ihrer Stellung in unserer Gesellschaft, wie sie eigentlich für die meisten Hundebesitzer bereits selbstverständlich war. In einem Grundsatzartikel wird festgehalten, dass Tiere rechtlich nicht mehr als Sache zu betrachten sind. Dadurch können die geliebten Vierbeiner beispielsweise zwar nicht direkt als Erben eingesetzt werden, doch kann der Eigentümer im Testament dem Hund eine Zuwendung zusprechen. Der Erbe muss dann den Betrag für die Pflege des Tieres einsetzen.

Eine positive Änderung betrifft auch solche, die einem Tierheim-Hund ein neues Zuhause geben wollen. Anstatt wie bis anhin nach fünf Jahren soll es neu bereits zwei Monate nach der Übernahme eines Findeltieres möglich sein, dessen Eigentümer zu werden. Zudem sollen die Kantone Meldestellen für entlaufene Heimtiere einrichten. Die Kantone haben ein Jahr Zeit, ein geeignetes System für einen effizienten Datenaustausch zu schaffen.

Bei Trennungen, Erbteilungen oder der Auflösung eines Konkubinales soll der Hund im Streitfall demjenigen Partner zugesprochen werden, bei dem er besser aufgehoben ist. Und wenn ein Hund von einem Auto angefahren wird, kann der Schaden auch dann geltend gemacht werden, wenn die Heilungskosten den materiellen Wert des Tieres übersteigen. Somit müssen vom Verursacher auch Tierarztkosten von mehreren Hundert Franken für einen Mischlingshund bezahlt werden.

Doch all diese Gesetzesanpassungen beeinflussen das eigentliche Tierschutzrecht leider noch nicht. Es ist deshalb zu hoffen, dass die anderen Wertvorstellungen gegenüber dem Tier auch in der aktuellen Revision des Tierschutzgesetzes mit einbezogen werden.

April 2003

Dieter Gloor, Pressestelle SKG